

Sonja Bydlinski

Einführung zum 9. Wiener Unternehmensrechtstag: Reform des Gesellschaftsrechts

Sehr geehrte Damen und Herren!¹⁾)

Ich darf mich vorweg bei Frau Prof. *Kalss* und Herrn Prof. *Torggler* bedanken, dass die verschiedenen Aspekte unseres großen Reformvorhabens heute zur Sprache kommen und diskutiert werden können.

Vielen Dank auch an Herrn Prof. *Rüffler* und Herrn Prof. *Winner* für ihre Unterstützung bei diesem Vorhaben. Ihre beiden Vorträge werden nämlich dem Justizministerium schon zur Verfügung gestellte konkrete Textvorschläge vorstellen.

Meine Einleitung soll Ihnen einen kurzen Überblick über die gesellschaftsrechtlichen Vorhaben im Regierungsprogramm geben und ihr mögliches Zusammenspiel aufzeigen.

Einen Angelpunkt stellt dabei eine neue Kapitalgesellschaftsform dar, die – ich zitiere jetzt – „besonders für innovative Start-ups und Gründerinnen bzw. Gründer in ihrer Frühphase eine international wettbewerbsfähige Option bietet.“²⁾)

Diese Vorgabe war für mich und meine Kolleg:innen in der Zivilrechtssektion des Justizministeriums eine große Überraschung.

Erwartet hatten wir das Vorhaben einer „Flexibilisierung des Kapitalgesellschaftsrechts für Familienunternehmen und Start-ups“:

Das ist ein uns schon länger bekanntes Anliegen der Wirtschaft, insbesondere der Industriellenvereinigung, und sollte vor allem die nicht börsennotierte Aktiengesellschaft attraktiver gestalten und mehr Satzungsfreiheit bieten.

Folgende knappe Passage steht dazu im Regierungsprogramm:

„Flexibilisierung des Kapitalgesellschaftsrechts (GmbH, AG): Die bestehenden Regelungen sollen insbesondere in Hinsicht auf Familienunternehmen und

¹⁾) Die Vortragsform wurde beibehalten; der Inhalt entspricht der persönlichen Meinung der Vortragenden, die zum Zeitpunkt des Vortrags noch Leiterin der Abteilung für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht im Justizministerium war.

²⁾) BKA, Aus Verantwortung für Österreich. Regierungsprogramm 2020–2024 (2020) 62.

Start-ups flexibilisiert werden (unter Berücksichtigung des Anlegerschutzes und der Gläubiger).“³⁾

Im Kapitel „Rechtssicherheit und Entlastung für Selbstständige und KMUs“ findet sich dann noch der Punkt: „Das GmbH-Mindeststammkapital auf 10.000 Euro senken.“⁴⁾

Das ist auch nicht überraschend, diese € 10.000,— liegen ja schon länger in der Luft – vielleicht will man damit auch dem Auslaufen der Gründungsprivilegierung zuvorkommen, das bald zehn Jahre alt werdende Gesellschaften in den nächsten Jahren treffen und zur Aufstockung verpflichten würde, sofern sie die Gründungsprivilegierung in Anspruch genommen haben (§ 10b GmbHG ist nämlich schon seit 1. 3. 2014 in Kraft und wird von vielen Gründern in Anspruch genommen).

Und an ganz anderer Stelle, und zwar im Kapitel Standort- und Industriepolitik findet sich ganz unerwartet eine neue Kapitalgesellschaftsform für Start-ups und innovative Unternehmen, die Ihnen als „Austrian Limited“ aus den Medien bekannt sein wird.

Folgendes steht dazu im Regierungsprogramm:

„Aufbauend auf internationalen Beispielen soll eine neue Kapitalgesellschaftsform geschaffen werden, die besonders für innovative Start-ups und Gründerinnen bzw. Gründer in ihrer Frühphase eine international wettbewerbsfähige Option bietet.

- Unbürokratische Gründung (Stammkapital-Ansparmodelle, digitale Behördenwege, Englisch als Amtssprache)
- Flexible Anteilsvergabe an mögliche Investorinnen und Investoren sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (mit minimalen, digitalen Behördenwegen)
- Angepasst an österreichische Standards (z.B. Transparenz aller Gesellschafterinnen und Gesellschafter)
- Einsatz auf europäischer Ebene, dass eine einheitliche, zeitgemäße Gesellschaftsform für innovative Start-ups und KMUs EU-weit umgesetzt wird („EU Limited“)⁵⁾

Gleich zum letzten Punkt:

Der Einsatz auf europäischer Ebene für eine EU-Limited ist derzeit nicht aussichtsreich; aus heutiger Sicht finde ich es schade, dass die SPE (societas privata europea), wie danach auch die in die Einpersonen-Richtlinie⁶⁾ eingebettete SUP (societas unius personae), gescheitert sind.

In der für das Gesellschaftsrecht zuständigen Abteilung der Kommission steht allerdings derzeit der Green Deal an oberster Stelle:

³⁾ BKA, Regierungsprogramm 2020–2024 25.

⁴⁾ BKA, Regierungsprogramm 2020–2024 66.

⁵⁾ BKA, Regierungsprogramm 2020–2024 62.

⁶⁾ RL 2009/102/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. 9. 2009 auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts betreffend Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter, ABl L 2009/258, 20.

Vor kurzem hat die Kommission einen Richtlinienvorschlag zu einer stark erweiterten Nachhaltigkeitsberichterstattung veröffentlicht. Diese CSRD – die Corporate Sustainable Reporting Directive⁷⁾ – soll im Vergleich zu ihrer Vorgängerin (der Non Financial Reporting Directive⁸⁾) den Anwendungsbereich auf alle großen Gesellschaften erweitern und konzentriert sich besonders auf die Umweltberichterstattung.

Weiters ist in Kürze eine Richtlinie zu den Sorgfaltspflichten der Unternehmensleitung betreffend die Verhinderung von Umweltschäden und Menschenrechtsverletzungen in der Wertschöpfungskette zu erwarten. Sie wird die Anliegen des deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes⁹⁾ aufgreifen.

Aber zurück nach Österreich an den Beginn dieser Legislaturperiode:

Die COVID-19-Pandemie hat im Frühjahr 2020 auch im Gesellschaftsrecht rasches Handeln verlangt. Neben verschiedenen Fristverlängerungen konnte schnell eine gesetzliche Grundlage beschlossen und dazu die Verordnung samt Erlass zu den virtuellen Versammlungen in den verschiedenen Rechtsformen verlautbart werden.¹⁰⁾ Hilfreich war und bleibt auch die Möglichkeit, Notariatsakte und andere notarielle Amtshandlungen elektronisch durchführen zu können. Beide Neuerungen sind gerade für Start-ups besonders relevant.

Seit Herbst des vergangenen Jahres diskutieren wir in einer Arbeitsgruppe nun die gewünschte **neue Rechtsform**, die über den Sommer 2020 durch ein vom Wirtschaftsministerium in Auftrag gegebenes Gutachten konkrete Gestalt angenommen hatte: und zwar als schlanke und agile Rechtsform mit dem Namen „Austrian Limited“ – maßgeschneidert für Start-ups.¹¹⁾

Unter einer Austrian Limited könnte man sich eine nach dem Muster der englischen Limited oder des European Model Company Act (EMCA) gestaltete Rechtsform vorstellen – das Gutachten hat allerdings die „Leichtigkeit“ einer Limited mit soliden Elementen des österreichischen Gesellschaftsrechts kombiniert.

Ich darf nun das Konzept des Gutachtens schlagwortartig zum Verständnis der weiteren Überlegungen skizzieren. Eine genauere und sehr übersichtliche Darstellung dazu finden Sie in einem in der SWK erschienenen Aufsatz von Frau Prof. *Eveline Artmann*.¹²⁾

⁷⁾ Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der RL 2013/34/EU, 2004/109/EG und 2006/43/EG und der VO (EU) 537/2014 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen, COM/2021/189 final.

⁸⁾ RL 2014/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. 10. 2014 zur Änderung der RL 2013/34/EU im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzierlicher und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen, ABI L 2014/330, 1.

⁹⁾ (Deutsches) Bundesgesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten, dBGBl I 2021, 2959, welches am 1. 1. 2023 in Kraft tritt.

¹⁰⁾ Gesellschaftsrechtliche COVID-19-Verordnung BGBl II 2020/140.

¹¹⁾ Das Gutachten ist im September 2021 im Verlag Manz erschienen: *J. Reich-Rohrwig/Kinsky/S.-F. Kraus, Austrian Limited* (2021).

¹²⁾ *Artmann, Austrian Limited oder die Reform des Gesellschaftsrechts*, SWK 2021, 722.

Also kurz zusammengefasst:

Für den Gesellschaftsvertrag genügt die Schriftform, er ist dem Firmenbuchgericht zwar vorzulegen, aber nicht zu prüfen. Eine englische Fassung reicht daher aus.

(Der Vorschlag eines Mindeststammkapitals von € 5.000,- wurde in der Arbeitsgruppe angesichts der ohnehin angekündigten Herabsetzung bei allen GmbHs auf € 10.000,- nicht weiter diskutiert.)

Die Übertragung der Geschäftsanteile sollte durch schriftlichen oder in Textform mit elektronischer Signatur errichteten Vertrag möglich sein, in einem Anteilsbuch hätte die Gesellschaft – wie im Aktienbuch einer nicht börsennotierten Aktiengesellschaft – die jeweiligen Gesellschafter einzutragen.

Weiters sollten folgende aus dem Aktiengesetz bekannten Möglichkeiten offenstehen:

Der Erwerb eigener Anteile, das bedingte und das genehmigte Kapital, unterschiedliche Anteilklassen und daher Aufgabe des einheitlichen Geschäftsanteils, Split Voting, eine Mindeststammeinlage von € 1,- und stimmrechtslose Anteile für Mitarbeiter:innen.

Wir haben im vergangenen Herbst eine Arbeitsgruppe mit den üblichen Interessenvertretungen und mit Vertretern der Start-up-Szene eingerichtet, sie konnte dank Zoom stetig wachsen, besonders erfreulich war dabei, dass Universitätsprofessor:innen von Wien über Linz und Salzburg bis Innsbruck zugeschaltet sein konnten, die uns bei diesem komplexen Projekt begleitet und tatkräftig – also mit Textvorschlägen – unterstützt haben.

Die Reaktionen auf das Gutachten waren in der Arbeitsgruppe wie auch in Fachzeitschriften und Presseartikeln gemischt: Einerseits große Zustimmung zu vielen darin enthaltenen Reformvorschlägen, andererseits skeptisch und besorgt, weil die vorgezeichnete neue Rechtsform wichtige Schutzmechanismen unseres Kapitalgesellschaftsrechts in Frage stellen würde.

Nicht nur, aber auch die meisten Vertreter der Wissenschaft haben sich gegen eine eigene Rechtsform ausgesprochen, aber eine Reform der GmbH und der AG – auch zur Umsetzung der Anliegen der Start-ups – durchaus begrüßt.

Und das passt natürlich gut zu dem im Regierungsprogramm enthaltenen Vorhaben der Flexibilisierung des Gesellschaftsrechts für Familiengesellschaften und (!) Start-ups.

Dieser Zugang deckt sich auch mit der Erkenntnis, dass eine Definition von Start-ups und eine mögliche Abgrenzung und Rechtfertigung für Sonderregelungen nicht leicht zu finden ist:

Wir können uns zwar alle den Prototyp eines Start-ups vorstellen: Ein Unternehmen, das einen neuen technologischen Ansatz zu einem skalierungsfähigen Produkt entwickelt und in enger zeitlicher Abfolge Investoren, insbesondere Venture Capital Fonds, gewinnen kann und auf einen erfolgreichen Exit zusteckt. Es ist durchaus verständlich, dass die Gründer und die später einsteigenden Investoren die sich wiederholenden Formerfordernisse bei jeder weiteren Kapitalerhöhung und Anteilsübertragung als belastend bis entbehrlich betrachten. Aber fassbare Kriterien für ein (zukünftiges) Start-up oder eine passende zeitliche Eingrenzung – wie zum Beispiel die zehn Jahre für die gründungsprivilegierte GmbH – sind nicht zu finden. Daher sind alle Vorschläge unter dem Gesichts-

punkt zu prüfen, ob sie für alle derzeit als GmbH agierenden Unternehmen und deren Stakeholder (Gläubiger, Minderheitsgesellschafter und Arbeitnehmer) ein Fortschritt oder jedenfalls eine akzeptable Gestaltungsmöglichkeit wären.

Wir haben den Zugang der meisten Teilnehmer der Arbeitsgruppe geteilt, für die Umsetzung der Anliegen der Start-ups die naheliegende Rechtsform der GmbH durch neue Gestaltungsmöglichkeiten zu adaptieren und zu „flexibilisieren“. Schließlich haben die meisten Start-ups – wie in Deutschland – diese Rechtsform gewählt, oft nach einem Vorstadium als GesB.R.

Wir haben daher (auf der Basis des subsidiär anzuwendenden GmbHG) eine Reihe neuer Satzungsoptionen in den Diskussionsentwurf einer Flexiblen Kapitalgesellschaft (FlexKapG) – oder auf Englisch: Flexible Company (Flexco) – aufgenommen und dabei viele Vorschläge aus dem Gutachten aufgegriffen und teilweise auch die Reformschritte des deutschen GmbHG¹³⁾ durch das MoMiG¹⁴⁾ nachvollzogen.

Schlagwortartig kann ich anführen, dass unter anderem der Erwerb eigener Anteile, die Möglichkeit des bedingten und des genehmigten Kapitals, die Aufgabe des einheitlichen Geschäftsanteils und damit das Split Voting sowie stimmrechtslose Anteile vorgeschlagen werden sollen.

Hier darf ich ausdrücklich den Professoren *Rüffler, Schopper, Eckert* und Frau Prof. *Artemann* danken, die diese Bestimmungen ausgearbeitet haben – und zwar trotz der Vermutung, dass wir sie nicht in das GmbHG integrieren, sondern in einem eigenen Gesetz, also hinsichtlich der FlexKapG (oder FlexCo) zusammenfassen würden.¹⁵⁾

Es gab bei den Beratungen dazu nur wenige Stimmen, die bei der Gründung der Gesellschaft auf den Notariatsakt und/oder auf die Prüfung durch das Firmenbuchgericht verzichten wollten. Weniger einhellig waren die Meinungen zur Form der Anteilsübertragung: Das Regierungsprogramm spricht allerdings von der **Transparenz aller Gesellschafter und der Beibehaltung österreichischer Standards**. Jedenfalls auf Sektionsebene sehen wir bei der „flexiblen“ Kapitalgesellschaft einen eher größeren Beratungsbedarf angesichts der neuen Gestaltungsmöglichkeiten – wie zum Beispiel der stimmrechtslosen Anteile für Mitarbeiter. Und ohne Notariatsakt müsste letztlich das Firmenbuchgericht die unter Umständen ohne Rechtskenntnis abgeschlossenen Abtretungsverträge im Nachhinein auch inhaltlich prüfen, wenn wir weiterhin auf richtige Firmenbuch-

¹³⁾ (Deutsches) Bundesgesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, RGBI 1892, 477.

¹⁴⁾ (Deutsches) Bundesgesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen, dBGBl I 2008, 2026.

¹⁵⁾ Einige weitere Vorschläge, vor allem betreffend die Kapitalaufbringung und die Kapitalerhaltung, sollen im GmbHG wie im AktG umgesetzt werden. Sie wurden von den Professoren *Auer, Karollus* und *Winner* ausgearbeitet. Die Herabsetzung des Mindeststammkapitals auf € 10.000,– könnte wohl auch nicht nur einer FlexKapG zugutekommen.

eintragungen Wert legen und wenn wir – wie geplant – daran einen Gutglaubenserwerb anknüpfen wollen.¹⁶⁾

Der Notariatsakt sollte inzwischen auch beim Einstieg ausländischer Investoren deutlich weniger zeitaufwändig sein, weil er wie sämtliche notariellen Amtshandlungen weltweit ortsunabhängig in einem geschützten Datenraum abgewickelt werden kann. Die Identifizierung wird dabei ad hoc vorgenommen, sodass keine österreichische Bürgerkarte oder Handysignatur erforderlich ist.

Wir haben uns aber auch einer ganz anderen „neuen Rechtsform“ zugewandt, nämlich einer Personengesellschaft, um Start-ups und innovativen Gründer:innen in der Frühphase eine besonders günstige und flexible Rechtsform zur Verfügung zu stellen und auch dem Wunsch nach einer Gründungsmöglichkeit ohne Firmenbuchprüfung mit einem nicht deutschen Gesellschaftsvertrag zu entsprechen.

Daher haben wir mit Hilfe der Anregungen von Herrn Prof. Torggler und Formulierungsvorschlägen von Herrn Prof. Schauer eine Personengesellschaft mit beschränkter Haftung ausgearbeitet, die am besten als „Kommanditistengesellschaft“ zu beschreiben ist: Es sollte sohin keine Gesellschafterin eine über die eingetragene Haftsumme hinausgehende persönliche Haftung treffen können. Dieses Modell schien uns insbesondere für die im Regierungsprogramm betonte Frühphase gut geeignet, um den derzeit oft in der nicht ungefährlichen Rechtsform einer GesR agierenden Gründern das Risiko der unbeschränkten solidarischen Haftung abzunehmen, ohne dass sie in dieser ungewissen Phase schon eine Kapitalgesellschaft gründen müssten.

Für Start-ups und deren Investoren ist aber eine Personengesellschaft mit Transparenzbesteuerung anscheinend kein attraktives Angebot.¹⁷⁾

Ich komme zum Schluss auf das Vorhaben des Regierungsprogramms zurück, für die börsferne Aktiengesellschaft deutlich mehr Gestaltungsspielraum zu ermöglichen und auch das monistische System zur Auswahl zu stellen. Nachdem die Vorschläge von Frau Prof. Susanne Kalss dazu bereits bekannt sind, scheint sich mir hier ein weiterer interessanter Weg zu eröffnen:¹⁸⁾

Könnte eine kostengünstig zugängliche Aktiengesellschaft mit einer monistisch schlanken Organstruktur – also einem Verwaltungsrat, einem geringeren Mindestkapital und einer erst ab einer mittelgroßen Gesellschaft einsetzenden Abschlussprüfungsplicht – nicht eine sehr attraktive Rechtsform für Start-ups sein? EU-rechtlich wäre das möglich, das Mindestnennkapital könnte für eine solche „Start-AG“ auf € 25.000,- herabgesetzt und vielleicht mit einer Ansparverpflichtung – wie im Regierungsprogramm angeführt – verbunden werden. Angesichts der angestrebten verstärkten Mitarbeiterbeteiligung¹⁹⁾ und

¹⁶⁾ Ein Gutglaubenserwerb wäre im GmbHG umzusetzen und an die – auf einem Notariatsakt beruhende – Eintragung anzuknüpfen.

¹⁷⁾ Dieser Vorschlag wurde in der Arbeitsgruppe daher nicht weiter diskutiert.

¹⁸⁾ Vorerst konzentriert sich die Arbeit im BMJ auf die oben dargestellte FlexKapG. Dazu sind die Diskussionen und Textvorschläge schon weit gediehen.

¹⁹⁾ Für dieses besonders wichtige Anliegen wird eine für Start-ups besser zugeschnittene Steuerbegünstigung gefordert, für die das BMF zuständig ist. Gewünscht wird hier

damit Mitbeteiligung am unternehmerischen Risiko sollte eine Vertreterin der Arbeitnehmer:innen im Verwaltungsrat kein großes Problem darstellen, sofern überhaupt ein Betriebsrat eingerichtet wird.

Vor diesen Überlegungen sollten Sie aber den Vortrag von Frau Prof. *Susanne Kalss* hören.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit und ich freue mich auf Ihre Fragen!

vor allem ein Aufschub der Besteuerung bis ausreichend Liquidität und ein Marktwert vorhanden sind.

9783214085834
Reform des Gesellschaftsrechts
Susanne Kalss, Ulrich Torggler
MANZ Verlag Wien

[Jetzt bestellen](#)

Chris Thomale

Rechtsvergleichende Anmerkungen zur Austrian Limited¹⁾

Übersicht:

- I. Vorbemerkung
- II. Einleitung
- III. Rechtsvergleichende Umschau
- IV. Unionsrechtliche Zulässigkeit einer AL
- V. Zur Abschaffung der Notariatsaktspflicht bei der Abtretung kapitalmarktunfähiger Gesellschaftsanteile
- VI. Thesen

I. Vorbemerkung

Im Reformprojekt der „Austrian Limited“ möchte der österreichische Gesetzgeber eine neue Rechtsform erschaffen. Der Beitrag beleuchtet die transnationalen Implikationen des Projekts: Zunächst geht es darum, einen rechtsvergleichenden Überblick über die Strukturen der europäischen Kapitalgesellschaftsrechte sowie jüngste Rechtsforminnovationen zu gewinnen. Darauf aufbauend ist zu erörtern, ob der unionsrechtliche Harmonisierungsrahmen der GesRRL²⁾ solchen Innovationen entgegensteht. Sodann wird gezeigt, dass in einem modernen Kapitalgesellschaftsrecht kein Platz für das Notariatsaktserfordernis als notwendige Bedingung einer Geschäftsanteilsabtretung ist.

II. Einleitung

Das österreichische Gesellschaftsrecht befindet sich im Umbruch. Unter dem Sachziel, Unternehmensgründungen zu erleichtern und ausländisches Investitionskapital anzulocken, wird nun insbesondere die Einführung einer neuen Kapitalgesellschaftsform diskutiert.³⁾ In diesem Zusammenhang hat das öster-

¹⁾ Für wertvolle Hinweise und anregende Diskussionen ist zu danken (alphabetisch, ohne Titel): *Mario Hössl-Neumann, Florian Hule, Sophie Kandutsch, Marina Murko, Gregor Ohnewein, Jonathan Pock, Leonard Soldo und Vera Vogelauer*. Für die Zurverfügungstellung seiner Dissertation danke ich *Hauke Lorenzen*.

²⁾ RL (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. 6. 2017 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts, ABl L 2017/169, 46 (folgend: GesRRL)..

³⁾ BKA, Aus Verantwortung für Österreich. Regierungsprogramm 2020–2024 (2020) 62 rechte Spalte.

reichische Wirtschaftsministerium⁴⁾ unter anderem ein Gutachten über die lex feienda einer neuen Rechtsform „Austrian Limited“ (folgend: AL) in Auftrag gegeben.⁵⁾ Inzwischen hat sich offenbar verfestigt, dass eine solche neue Rechtsform im Gegensatz etwa zu einer bloßen Liberalisierung des GmbH- und Aktienrechts angestrebt werden soll.⁶⁾ Die neue Rechtsform soll eine mit rechtssubjektiver Haftungsbeschränkung ausgestattete juristische Person ohne Zugang zum Kapitalmarkt werden. Von der GmbH soll sie sich jedenfalls durch Zulassung von genehmigtem und bedingtem Kapital, Teilbarkeit und Gattungsoffenheit der Anteile samt Split Voting für multiple Treuhänder unterscheiden. Umstrittener ist die Frage, welche Deregulierungen im Kapitalschutz vorzunehmen sind. Diskutiert werden die Absenkung des Mindestkapitals samt Ansparmodell, die Zulassung von Dienstleistungen als Sacheinlagen und die Abschaffung der verschuldensabhängigen Kollektivhaftungen nach §§ 70 und 83 Abs 2 GmbHG⁷⁾. Besonders heftig umstritten erscheint die Frage, wie genau die Kapitalmarktferne der AL gewährleistet werden soll und ob es insoweit eine kostengünstigere Alternative zur Notariatsaktspflicht der Anteilsabtretung gem § 76 Abs 2 GmbHG geben könne.⁸⁾

Im Folgenden gilt es zunächst, das Reformvorhaben im historischen und rechtsvergleichend im europäischen Kontext einzuordnen (III.). Sodann wandert der Blick zurück nach Österreich. Dabei sollen jene Fragen im Zentrum stehen, über die noch keine Einigkeit erzielt werden konnte. Hinsichtlich der Deregulierung des Kapitalschutzes ist der Frage nachzugehen, ob das Unionsrecht, insbesondere die GesRRL, eine solche überhaupt zulässt (IV.). Darauf aufbauend ist die Abschaffung der Notariatsaktspflicht für die Abtretung eines AL-Anteils zu diskutieren (V.). Thesen halten die wesentlichen Ergebnisse der Untersuchung fest (VI.).

III. Rechtsvergleichende Umschau

Die europäische Kultur- und Rechtsvielfalt prägt auch das Gesellschaftsrecht: Kaum ein Recht gleicht dem anderen vollständig, obwohl doch wirtschaftlich bedingte Konvergenzkräfte das Gegenteil vermuten ließen.⁹⁾ Zudem findet

⁴⁾ Korrekt: Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW).

⁵⁾ J. Reich-Rohrwig/Kinsky/S.-F. Kraus, Austrian Limited (2021).

⁶⁾ Näher Schopper, „Flexible Kapitalgesellschaft“ oder „Personengesellschaft mit beschränkter Haftung“ ante portas? NZ 2021, 157.

⁷⁾ Dazu J. Reich-Rohrwig/ Kinsky/S.-F. Kraus, Austrian Limited 62.

⁸⁾ Für eine Abschaffung s etwa Rastegar/Gelter/Doralt/Schuster, Stellungnahme (2021) 5f, mit Verweis auf Studien des BMWFW und BMDW; sowie WKÖ, Stellungnahme (2020) 4f; gegen eine Abschaffung namentlich: Rüffler, Gutachten zu den Regelungsvorschlägen einer neuen Gesellschaftsform unter dem Arbeitstitel ‚Austrian Limited‘ (2020) 9, 41 ff; alle zitierten Stellungnahmen liegen dem Verfasser als PDF vor; Rüffler, Austrian (un)Limited, GES 2020, 349 (350) rechte Spalte. Für das Notariatsaktserfordernis in Deutschland s statt vieler die Notare (!) Walz/Fembacher, Zweck und Umfang der Beurkundung nach § 15 GmbHG, NZG 2003, 1134.

⁹⁾ Zur jüngeren aktienrechtlichen Konvergenzdebatte s grundlegend Siems, Die Konvergenz der Rechtssysteme im Recht der Aktionäre (2005); Vogt, Konvergenz von Gesellschaftsrechten (2006); rezenter Gordon, Convergence and Persistence in Corporate Law and Governance, in Gordon/Ringe, The Oxford Handbook of Corporate Law and